

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Ökologischer Ausbau der Eger auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 237, 239 und 256 der Gemarkung Enkingen durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, beabsichtigt den ökologischen Ausbau der Eger im Bereich von Fluss-km 6,15 bis 6,63 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 237, 239 und 256 der Gemarkung Enkingen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Eger und ihrer Aue durch Anregung der Eigenentwicklung im Vorhabenbereich. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Dabei wird die Entwicklung eines naturnahen Gewässerlaufs der Eger angestrebt, was durch Aufweitungen sowie Leitelemente im Gewässer realisiert werden soll.

Langfristiges Entwicklungsziel für die Eger ist die Bildung einer schmäleren, geschwungenen Niedrigwasserrinne mit einer höheren Fließgeschwindigkeit durch die Förderung der randlichen Anlandungen.

**Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Schutzwürdigkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) hat auf der ersten Stufe ergeben, dass aufgrund der Lage des Vorhabens sowohl im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eger als auch im Natura-2000 Gebiet, besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen.

Aus nachfolgenden Gründen hat die Prüfung auf der zweiten Stufen jedoch ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind:

Das Überschwemmungsgebiet der Eger bei einem HQ100 wird nicht verändert. Durch die Geländemodellierung an der Grundstücksgrenze werden die Auswirkungen begrenzt, so dass im Bereich privater Flächen von keinen Veränderungen im Überschwemmungsgeschehen auszugehen ist. Es kommt durch Maßnahme ferner nicht zu Retentionsraumverlust.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht trägt die Maßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands der Eger bei. Das Ökosystem Fließgewässer wird durch die Maßnahme langfristig verbessert.

Die Maßnahme stellt zwar eine Veränderung der Bodenoberfläche dar. Dies lässt jedoch aufgrund der Anregung der Gewässerdynamik langfristig eine größere ökologische Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten erwarten.

Der geringfügige Eingriff in die Bodenoberfläche wird zudem auf derselben Fläche durch Herstellung von naturschutzfachlichen gleich- oder höherwertigen Biototypen mehr als ausgeglichen.

Die Verträglichkeit mit dem Natura-2000 Gebiet wurde im Übrigen durch eine entsprechende Verträglichkeitsabschätzung nachgewiesen.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke bzw. Gebäude und damit auf den Menschen ist ebenfalls nicht zu befürchten. Es kann lediglich während der Maßnahme zu temporärer Lärmbelästigung durch Baumaschinen kommen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 3 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 295, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906/74-461, eingeholt werden.

Donauwörth, 27.11.2019

Hegen  
Regierungsdirektor